Anlage 2

Qualität

Fahrzeugkategorien

ALF	Anruf-Linien-Fahrt
BB	Bürgerbus
NFB	Niederflurbus der Kategorie B
NGB	Niederflur-Gelenkbus der Kategorie B

Niederflur = durchgängig stufenfreier Fahrgastraum zwischen der 1. und 2. Tür

Der Bürgerbus erhält keine Qualitätsvorgaben im Rahmen dieser Ausschreibung. Die Qualitäten sind vor Ort mit dem Bürgerbusverein abzustimmen.

Bei den Fahrzeugkategorien ist folgende Austauschsystematik zu beachten:

Fz laut Anlage 1	**Austausch Fz**
NFB	NGB
NGB	2*NFB

Die jeweiligen Kategorien haben unterschiedliche Qualitätskriterien zu erfüllen. Die werden in der folgenden Tabelle definiert:

	Kategorie B	**Kategorie ALF Anruf-Linien-Fahrt**
	NFB/NGB	**Pkw/Van/Klein-transporter**
1.) Fahrzeugalter		
Maximales Höchstalter während der Vertragslaufzeit (Bezugsgröße: Monat der Erstzulassung):	16 Jahre	8 Jahre
2.) Technische Merkmale		
2.1) Fahrzeugtyp und Platzangebot (Die Fahrzeuggröße ist den Fahrplänen zu entnehmen)		
Die maximale Anzahl der zu befördernden Fahrgäste errechnet sich aus der Summe von Steh- und Sitzplätzen und darf nicht höher sein als die in den Fahrzeugpapieren eingetragene maximale Personenzahl gemäß §34a StVZO.		
Standardbus (11,5 - 13,5 Meter): NFB (mind. 34 Sitzplätze)	X	-
Gelenkbus (17 - 18,5 Meter): NGB (mind. 46 Sitzplätze)	X	-
Anruf-Linien-Fahrt (Van) (mind. 5 Sitzplätze zzgl. Fahrerplatz)	-	X
2.2) Motorleistung		

Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend der topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben, Mindestanforderung in [kW/t] (zulässiges Gesamtgewicht):	**NFB:** min. 11 kW/t **NGB:** min. 9,0 kW/t	-
Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend der topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Fahrplanvorgaben, Mindestanforderung in [kW]:	-	Min. 70 kW
2.3) Türen		
mindestens eine doppelbreite Tür (Gelenkbus 2 doppelbreite Türen) mit einer lichten Durchgangsbreite von 1.250 mm (+/- 50 mm). Fremdkraftbetätigte Türen müssen jeweils einen Türtaster rechts und links besitzen (gilt nicht für ALF)	**NFB:** min. 2 Türen **NGB:** min. 3 Türen	**Pkw/Van/Klein-transporter:** mind. 5 Türen (inkl. Heck)
2.4) Ein- und Ausstieg		
Kneeling-Einrichtung als elektronisch-pneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite	X	-
Es ist eine Rampe für mobilitätseingeschränkte Personen an der doppelt breiten Tür mit direktem Zugang zur Sondernutzfläche vorzuhalten. Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung der mobilitätseingeschränkten Personen durch Fahrpersonal einzusetzen. Neben der Rampe sind weitere ggf. notwendige Hilfsmittel vorzuhalten, die den Zustieg für Personen in Elektrorollstühlen sicherstellen. Hierfür ist eine Tragfähigkeit von mindestens 350 kg zu gewährleisten.	X	-
Busse müssen außen an der Tür mit Einstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Personen sowie im Innenraum im Bereich der Sondernutzfläche über einen Ruftaster (Türöffner oder Taster mit speziellem Hinweis an das Fahrpersonal) verfügen.	X	-
Die Fahrzeugaußenflächen und der Innenraum sind farblich so zu gestalten, dass sich auch sehbehinderte Fahrgäste gut orientieren können. Für die Orientierung relevante Einrichtungselemente, wie z.B. Haltegriffe und –stangen, Taster, Einstiegstüren und Stufenkanten, müssen durch kontrastierende Farbgestaltung oder Farbmarkierungen gegenüber den übrigen Formelementen hervorgehoben sein.	X	-
Im Fahrgastraum sind mindestens im Abstand von zwei Sitzreihen funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtaster anzuordnen. Die Farbgestaltung der Haltewunschtaster muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind.	X	-
Die Fahrzeuge sind mit einer aus dem gesamten Fahrgastraum einsehbaren „Wagen hält“-Anzeige auszustatten. Akustische Bestätigung des Haltewunsches für das Fahrpersonal.	X Kann auch über sonstige Innenanzeige erfolgen bei NGB kann auch über 2 sonstige Innenanzeigen erfolgen	-

Überwachte Türbereiche bei fremdkraftbetätigten Türen sind am Boden farblich zu markieren.	X	-
Akustisches Türschließsignal an der Tür 3 bei Gelenkbussen	X	-
2.5) Betriebliche Kommunikation		
Funk: Alle Fahrzeuge sind mit Funkgeräten auszustatten. Die Kommunikation mit der Betriebsleitung und zwischen allen Fahrzeugen im Linienbündel mit Ausnahme der Ersatzfahrzeuge ist sicherzustellen.	X	-
2.6) Sicherheit		
Wegfahrsperre (Türsicherung)	X	-
Senkrechte Haltestangen an jeder 2. Sitzreihe, Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen	X	-
Senkrechte Haltestangen im Bereich aller Ausstiegstüren	X	-
Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich der Sondernutzungsfläche	X	-
Notausstiegsluke mit Belüftungsfunktion	X	-
Feuerlöschanlage im Motorraum	-	-
Plexiglasscheibe zur Abtrennung des Fahrerarbeitsplatzes mit Aussparung für den Ticketverkauf	X	-
3.) Umweltstandards		
3.1) Schadstoffausstoß		
Schadstoffnorm für schwere Nutzfahrzeuge*	mind. Euro V oder EEV*	
Schadstoffnorm Pkw		mind. Euro V
4.) Fahrgastkomfort		
4.1) Fußbodenhöhe		
Podestloser Durchgang zwischen den Türen 1 und 2 (stufenloser Mittelgang einschließlich Sondernutzfläche).	X	-
4.2) Sitzplätze		
Mindestsitzabstand:	680 mm	-
Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe (mindestens 4 Sitzplätze für Schwerbehinderte sind als solche eindeutig zu kennzeichnen)	X	-
Fahrgastsitze sind mit Polstern und Stoffbezügen aus schwer entflammbaren Materialien in einem einheitlichen Design je Fahrzeug zu versehen.	X	-
Fahrgastsitze: Überlandausstattung mit entsprechender Polsterung und Antivandalismus-Rückenlehne	-	-
Jede Sondernutzungsfläche (vgl. Ziffer 4.3) ist mit Klappsitzen auszustatten.	X	-
Nur ALF-Fahrzeuge: Es sind 2 Rückhalteeinrichtungen für Kinder gem. § 21 Abs. 1a StVO vorzuhalten und ggf. einzusetzen (Kindersitze).	-	X
4.3) Sondernutzungsfläche, Stehperron		
Eine ausgewiesene flexible Sondernutzungsfläche für Rollstühle / Kinderwagen / Fahrräder nach VDV an der 2. Tür	X	-
Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle / Kinderwagen / Fahrräder oder ähnlichem (z.B. Gurte).	-	-

Die Sondernutzungsfläche an der 2. Tür ist mit mindestens einer Rückenstütze auszurüsten.	X	-
Mitnahmemöglichkeit E-Scooter	-	-
4.4) Heizung/Lüftung/Klimatisierung		
Ausreichende Belüftungsmöglichkeit im Fahrgastraum und am Fahrerplatz, z.B. Klappfenster	X	X
Klimaanlage (Fahrerplatz)	X	Fahrzeugklima
Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	X
4.5) Beleuchtung		
Innenraumbeleuchtung getrennt zuschaltbar für den vorderen und den hinteren Fahrzeugbereich (Verhindern der Blendwirkung). Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	-
Außenbeleuchtung an Tür 2 bei Standardbussen sowie an den Türen 2 + 3 bei Gelenkbussen	-	-
4.6) Abfallbehälter		
Mindestens ein befestigter Abfallbehälter an der hinteren Tür. (Bei drei Türen: An der mittleren und der hinteren Tür.)	X	-
5.) Vertrieb und Kommunikation		
5.1) Fahrkartenverkaufsgerät und Entwerter		
Alle Fahrzeuge sind mit elektronischem Fahrscheindrucker mit der aktuellen E-Ticketing-Funktion und Bordrechnersystem zur Echtzeitdaten-Auskunft auszustatten.	X	-
5.2) Fahrgastinformation im Fahrzeug		
Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage (Steuerung durch Bordrechner) (elHA)	X	-
Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage über Bordmikrofon (Fahreransage)	X	-
Fahrgastinformation über TFT-Bildschirm mit Anzeige nächster Haltestelle und Linienband	-	-
Fahrgastinfo (mind. nächste Haltestelle) über sonstige Anzeige	X	-
Im Einstiegsbereich ist ein Prospekthalter für ÖPNV-Informationen des Auftraggebers anzubringen, der folgendes Format aufnehmen kann: DIN A 5	X	-
Plakathalter, Klapprahmen, Format A2	2 Rahmen NFB 3 Rahmen NGB	-
5.3) Fahrgastinformation am Fahrzeug		
Linienbeschilderung außen (freiprogrammierbare, alphanumerische Anzeige) - bei Dunkelheit beleuchtbar. Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel; Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel; Fahrzeugheck: Liniennummer. Die Festlegung der Beschriftungsinhalte erfolgt in Abstimmung mit dem nph.	X	-

Beklebung der Bus-Längsseiten **nur** auf Höhe des Fahrersitzes mit Benennung und Adresse des AN. Größe und Platzierung in Abstimmung zwischen AG und AN. Die Materialkosten übernimmt der AN.	X	-
Kennzeichnung als "Fahr mit"-ALF Fahrzeug. Die Beschilderung in Form von Magnettafeln wird durch den nph gestellt. Eine zusätzliche Beschilderung als Taxi ist unschädlich.	-	X
5.4) Außenlackierung		
RAL 9010 reinweiß, Beklebung im "fahr mit"-Design	-	-
5.5) Ticketing		
5.5.1) E-Ticketing		
Das Verkehrsunternehmen stattet das Fahrscheinverkaufs- und Bordrechner-System auf den Fahrzeugen so aus, dass alle für die Umsetzung der Stufe 1 (Bargeldloses Zahlen) und Stufe 2 (Elektronischer Fahrschein = EFS) der VDV-Kernapplikation auf Basis einer kontaktlosen Chipkarte erforderlichen Hardware-Komponenten (insbesondere Kartenterminal) bereits vorhanden sind und neben der klassischen Bargeldzahlung sowie analoger Papiertickets eingesetzt werden können.	X	-
5.5.2) Kartenlesegerät		
Das Verkehrsunternehmen stattet das Fahrzeug mit einem Kartenlesegerät aus. Die Lesegeräte ermöglichen das kontaktlose Bezahlen mit allen derzeit gängigen Formaten (EC- und Kreditkarten).	-	-
5.6) Sonstiges		
Videoanlage (Fahrer und Fahrgastraum). Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Es ist ein entsprechendes Piktogramm oder ein schriftlicher Hinweis an den Türen der jeweiligen Fahrzeuge anzubringen.	-	-
W-LAN Module mit einem Mindestdatenvolumen von 80 GB pro Fahrzeug und Monat sowie dem Netzwerknamen "fahr mit"	-	-
Alle Sitzgruppen sind mit USB-Steckdosen auszustatten.	-	-
Vorbereitung Automatisches Fahrgastzählsystem	-	-

*Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrzeuge, die die Kernstadt Paderborn bedienen, die Abgasnorm Euro VI erfüllen.

Personal

Das Fahrpersonal hat durch die Fahrgastbeförderung regelmäßig Kontakt zum Fahrgast und ist für diesen Ansprechpartner in Fragen des ÖPNV.

Das eingesetzte Fahrpersonal soll daher die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Über die reine Verständigung hinaus ist es erforderlich, dass das Personal dem Kunden in Tarif- und Fahrplanfragen Auskunft geben kann. Sofern dies nicht gegeben ist, ist ein Einsatz im Fahr-, Vertriebs- oder Kontrolldienst nicht möglich. Gemäß europäischem Referenzrahmen entsprechen diese Anforderungen dem Sprachniveau B2.
- fachliche Qualifizierung (Kenntnisse des Verkehrsraumes sowie der relevanten Vorschriften des Unternehmens sowie des Verbundes) Das Fahr-, Vertriebs- und Kontrollpersonal muss die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils gültigen Nahverkehrstarifs kennen.
- nachweisliche Streckenkunde (Netz-, Orts- und Haltestellenfolge-Kenntnisse)
- kundenorientiertes und hilfsbereites Handeln,
- fortlaufende Schulungen (Netz- und Ortskenntnisse, Tarifkenntnisse, Fahrbetrieb/Verhalten im Verkehr, Kommunikation mit dem Kunden, besondere Serviceleistungen, situationsabhängiges und eigenverantwortliches Verhalten zum Nutzen der Kunden). Für das vom Verkehrsunternehmen im Fahr- und Vertriebsdienst einzusetzende Personal wird eine besondere Qualifizierung in Bezug auf die Fachkompetenz, die Fahrweise und die Serviceorientierung verlangt.

Das Fahrpersonal hat neben der reinen Fahrgastbeförderung folgende Aufgaben:

- Prüfung der Fahrausweise;
- Verkauf von Fahrausweisen im Bus;
- allgemeine Betreuung der Kunden, insbesondere Auskunftserteilung;
- in der Mobilität eingeschränkten Personen beim Ein- und Aussteigen (in das/aus dem Fahrzeug) Hilfe zu leisten;
- Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bus

Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal generell untersagt, dies gilt auch in den Pausen und bei Dienst- und Betriebsfahrten. Bei relevanten Störungen, von denen die Fahrgäste betroffen sind, ist diesen die Störung und deren Ursache sowie nach Möglichkeit eine alternative Fahrtmöglichkeit mitzuteilen. Die materielle Ausstattung des Personals muss sicherstellen, dass die betrieblichen und die Fahrgastbetreuungsaufgaben in vollem Umfang jederzeit gewährleistet sind. Bestandteile der notwendigen Ausstattung des Fahrpersonals sind insbesondere:

- Mobiltelefon oder Funkgerät
- Unterlagen zur Fahrgastinformation (Fahrpläne, Tarifinformation und -bestimmungen etc.)
- Angemessene Kleidung mit Namensschild (einfarbiges Hemd, Bluse oder Polo-Shirt)